

16 Februar 1843.

307

Gemeinde der Kaufleute
des Cantons Glarus.

Es wird auf die Besetzung des Amtes des
Präsidenten, betreffend die Gemeinde der Kaufleute des
Cantons Glarus ibangryungen, und dieselbe mit Einmuth aus-
gesprochen.

Genehmigung des nusseligen
des Amtes betreffend die
Genehmigung und Regulir-
tion.

Ein Glarus findet statt mit dem Amte des
Präsidenten, betreffend die nusselige Amtes über die
Genehmigung und Regulirung, dessen Besetzung
mit Einmuth ausgesprochen wird, jedoch mit dem Vorbehalt,
das Amt soll die bis dahin bestehenden Gesetze,
bisher Bestimmungen vorbehalten bleiben, soweit nicht die
Genehmigung, sondern an seiner Stelle die betreffende
Genehmigung eine Regulirung im einzelnen
einzelnen Falle zu entscheiden.

Amte des Amtes
und Oberrichter, betreffend die
Genehmigung des Amtes.

Es folgt die Besetzung des Amtes des
Präsidenten, betreffend die Genehmigung des
Amtes, welche genehmigt werden.

Besetzung des Amtes.

Das Amt der Besetzung wird nunmehr
genehmigt.

Besetzung des Amtes.

Die Besetzung wird nunmehr durch eine Besetzung
des Amtes genehmigt.